

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2014/MC/637
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 13.06.2014
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	18.06.2014	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin laut Anlage wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In einer Beratung am 10.06.2014 verständigten sich die Fraktionsvorsitzenden auf eine Änderung der Hauptsatzung.

Diese beinhaltet zum einen die Erweiterung des Hauptausschusses um einen weiteren Sitz und die Anpassung der Regelungen der Hauptsatzung an die neue Entschädigungsverordnung.

Am 14. September 2013 trat diese in Kraft.

Diese regelt die Höhe der funktions- und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen für die in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen.

Mit der 1. Änderungssatzung werden die jeweiligen Höchstsätze lt. neuer Entschädigungsverordnung in die Hauptsatzung der Stadt Malchin integriert.

Darüber hinaus erhielten wir von der Unteren Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Prüfung der neuen Hauptsatzung vom 19.06.2013 den Hinweis, eine obere Wertgrenze im § 5 Abs.3 Ziffer 8 einzufügen, was mit dieser Satzungsänderung erfolgen soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüberstellung der alten und neuen Beträge:

<u>Art der Entschädigung</u>	<u>bisheriger Betrag</u>	<u>neuer Betrag</u>	<u>Differenz</u>
Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers	270 €	300 €	+ 30 €
Aufwandsentschädigung der Stellvertreter des Bürgervorstehers	0 €	75 €	+ 75 €
Sitzungsgeld	30 €	40 €	+ 10 €
Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Ortsteilvertretung	50 €	150 €	+ 100 €
Stellvertreter des Bürgermeisters	170 €	220 €	+ 50 €

Anlagen:

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. S.777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2014 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin erlassen:

Artikel 1

Der § 5 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 7 weitere Mitglieder der Stadtvertretung an. Die Stadtvertretung wählt darüber hinaus 7 weitere Mitglieder der Stadtvertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

Artikel 2

Der § 5 Abs.3 Ziffer 8 erhält folgende Fassung:

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u.a. Bürgschaften, Gewährverträge, Sicherheit für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte einschließlich Verträge nach HOAI über 60.000 € bis 250.000 €,

Artikel 3

Der § 8 Abs.2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten entsprechend den Regelungen der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (EntschVO M-V) eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 220 €.

Artikel 4

Der § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Malchin gewährt eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Bürgervorsteher in Höhe von 300 €. Die Stellvertreter des Bürgervorstehers erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 75 €. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (2) Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 €.

- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 €.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen.
- (6) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung das Eineinhalbfache des Sitzungsgeldes nach Absatz 4.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 10 (zehn) beschränkt.
- (8) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €; der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 150 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 4.900 € im Kalenderjahr überschreiten.
- (10) Die Zahlung einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung wird bei Nichtausübung der Funktion, die dieser Aufwandsentschädigung zugrunde liegt, ausgesetzt. Das Aussetzen der Zahlung erfolgt bei geplantem Aussetzen ab sofort, bei nichtvorhersehbarer Dauer (z.B. längerer Erkrankung) spätestens nach drei Monaten. Die Aufwandsentschädigung wird für diesen Zeitraum der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter im Amt zu einem dreißigstel Teil pro Vertretungstag gezahlt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Stellvertreter des Bürgervorstehers.

Artikel 5

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Malchin tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malchin, den _____

L a n g e
Bürgermeister